

Steuerliche Informationen für Mandanten Juni 2013

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Werbungskostenabzug bei Untervermietung und vorübergehend leerstehenden Zimmern
- 2 Abzugsbeschränkungen nur für "häusliche" Arbeitszimmer
- 3 Kapitalerträge: Antragsfrist für Günstigerprüfung
- 4 Reisekosten: 3-Monats-Frist bei Verpflegungsmehraufwand
- 5 Doppelte Haushaltsführung erwachsener, wirtschaftlich eigenständiger Kinder
- 6 Ehegattensplitting auch für Lebenspartner
- 7 Bewertung von Arbeitnehmer-Rabatten

1 Werbungskostenabzug bei Untervermietung und vorübergehend leerstehenden Zimmern

Bei Leerstand eines zur Vermietung vorgesehenen Wohnobjekts können grundsätzlich auch die in der Zeit des Leerstands anfallenden Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Fraglich kann dies aber dann sein, wenn eine Verbindung zum privaten Bereich besteht. Für den Fall der Untervermietung von einzelnen Zimmern in der eigenen Wohnung hat der Bundesfinanzhof jetzt eine Entscheidung getroffen. Danach sind vorübergehende "übliche" Leerstandszeiten der Vermietung zuzurechnen und die darauf entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig. Unerheblich ist die fehlende räumliche Trennung zum privaten Wohnbereich sowie die nicht vorhandene Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume. Dem Werbungskostenabzug steht nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen, dass jederzeit eine private Selbstnutzung der betreffenden leerstehenden Räume möglich wäre.

2 Abzugsbeschränkungen nur für "häusliche" Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein "häusliches" Arbeitszimmer können nur dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; dabei ist ein unbegrenzter Abzug nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und privaten Betätigung bildet, in den übrigen Fällen gilt ein Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Jahr.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn das Arbeitszimmer kein "häusliches" ist. Der Bundesfinanzhof hat jetzt seine Rechtsprechung zur "Häuslichkeit" eines Arbeitszimmers weiter konkretisiert. Danach ist das Arbeitszimmer nicht mehr in die "häusliche" Sphäre eingebunden, wenn auf dem Weg dorthin eine "der Allgemeinheit zugängliche oder von fremden Dritten benutzte Verkehrsfläche betreten werden muss. Das bedeutet, dass Arbeitszimmer, die sich in im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden befinden, regelmäßig der Abzugsbeschränkung unterliegen. Das gilt sogar, wenn das Arbeitszimmer - z. B. in einem Zweifamilienhaus - nur über einen separaten Eingang von außen erreicht werden kann.

Beispiele:

- a) In einem Mehrfamilienhaus wird eine separate Wohnung als Arbeitszimmer genutzt, die auf der **gleichen Etage** gegenüber oder neben der Privatwohnung liegt.

Das Arbeitszimmer ist wegen der unmittelbaren räumlichen Nähe zur Privatwohnung als "häuslich" anzusehen, sodass die Beschränkungen zu beachten sind.

b) In einem 3-geschossigen Gebäude wird das Erdgeschoss zu eigenen Wohnzwecken genutzt, die Wohnung im Dachgeschoss dient als Arbeitszimmer, die erste Etage dazwischen ist an fremde Dritte vermietet.

Bei der Dachgeschosswohnung handelt es sich um ein "außerhäusliches" Arbeitszimmer, weil auf dem Weg dorthin das Treppenhaus betreten werden muss, das auch von den fremden Mietern benutzt wird; die Aufwendungen können ohne Einschränkungen geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass die Einbindung von betrieblich bzw. beruflich genutzten Räumen in die "häusliche Sphäre" z. B. auch durch Publikumsverkehr oder die Beschäftigung von nicht familienangehörigen Teilzeitkräften aufgehoben oder überlagert werden kann. So können beispielsweise die Aufwendungen für eine im Souterrain eines Einfamilienhauses gelegene Arztpraxis unbeschränkt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

3 Kapitalerträge: Antragsfrist für Günstigerprüfung

Seit 2009 werden private Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden usw.) grundsätzlich einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag unterworfen. Die Besteuerung erfolgt - ggf. nach Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags - in der Regel in Form eines entsprechenden Kapitalertragsteuerabzugs durch Banken, Finanzdienstleister etc. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge regelmäßig abgegolten; eine Angabe der Zinsen usw. in der Einkommensteuererklärung ist dann nicht mehr erforderlich.

Liegt insbesondere bei Rentenbeziehern oder Geringverdienern der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, sieht das Gesetz eine sog. Günstigerprüfung vor. In diesem Fall kann der Betroffene sämtliche Kapitalerträge dem normalen Veranlagungsverfahren unterwerfen; soweit dabei die Tarifbelastung den Abgeltungsteuersatz unterschreitet, erfolgt eine Steuererstattung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Günstigerprüfung spätestens bis zur **Bestandskraft** des betreffenden Einkommensteuer-Bescheides (regelmäßig ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides) gestellt werden muss.

Wie das Niedersächsische Finanzgericht entschieden hat, kann eine Günstigerprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht deshalb vorgenommen werden, weil die nacherklärten Kapitalerträge sog. **neue Tatsachen** (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung) darstellen. Im Streitfall berief sich der Empfänger der Kapitalerträge auf die Unkenntnis der steuerlichen Regelungen. Nach Auffassung des Gerichts spielt dies aber keine Rolle, weil den Bezieher von Kapitalerträgen ein grobes Verschulden trifft, wenn er z. B. Hinweise zur Steuerpflicht von Kapitalerträgen in Erklärungsformularen, Steuerbescheinigungen etc. nicht beachtet bzw. es versäumt hat, steuerlichen Rat einzuholen. Eine Günstigerprüfung könne infolgedessen wegen Ablaufs der Frist nicht mehr beantragt werden.

Gegen dieses Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.

4 Reisekosten: 3-Monats-Frist bei Verpflegungsmehraufwand

Bei Dienst- und Geschäftsreisen können für den dabei entstehenden Verpflegungsmehraufwand in Abhängigkeit von der Reisedauer derzeit folgende Pauschbeträge als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden:

Abwesenheit pro Kalendertag	Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand
ab 8 Stunden	6€
ab 14 Stunden	12€
24 Stunden	24€

Bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an **derselben** Tätigkeitsstätte ist der Abzug der Verpflegungspauschale auf die ersten 3 Monate beschränkt. Unklar war bisher, unter welchen Voraussetzungen von "derselben" Auswärtstätigkeit auszugehen ist und welche Unterbrechungen zu einem Neubeginn der 3-Monats-Frist führen.

Die Finanzverwaltung geht von derselben Auswärtstätigkeit aus, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte regelmäßig an **mehr als 2 Tagen** pro Woche aufgesucht wird. Krankheits- bzw. urlaubsbedingte Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt; andere **Unterbrechungen** führen erst ab einer Dauer von **4 Wochen** zum Neubeginn der 3-Monats-Frist.

Der Bundesfinanzhof hat diese Regelungen im Wesentlichen bestätigt. Im Urteilsfall wurden die Verpflegungspauschalen bei einem Unternehmensberater, der über einen langen Zeitraum an 2 bis 4 Arbeitstagen pro Woche im Betrieb eines Kunden tätig war, nur für die ersten 3 Monate der Auswärtstätigkeit gewährt. Dabei spielte es keine Rolle, dass es sich nicht um einen langfristigen Auftrag, sondern um eine Vielzahl von Beratungsaufträgen handelte, die kurzfristig immer wieder neu erteilt wurden. Das Gericht entschied, dass auch zahlreiche kurzfristige Unterbrechungen nicht für die Annahme eines Neubeginns der 3-Monats-Frist ausreichen, und bestätigte damit die 4-wöchige Mindestunterbrechungsdauer.

Ab **2014** gilt ein geändertes Reisekostenrecht mit nur 2 Verpflegungspauschalen:

- **24 Euro** (wie bisher) für jeden Kalendertag mit 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung;
- **12 Euro** bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte sowie jeweils am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung.

Die 3-Monats-Frist bleibt erhalten und die Mindestunterbrechungszeit von 4 Wochen für den Neubeginn der 3-Monats-Frist wird ins Gesetz aufgenommen.

5 Doppelte Haushaltsführung erwachsener, wirtschaftlich eigenständiger Kinder

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung (wie z. B. Kosten für die zusätzliche Unterkunft am Beschäftigungsort, Verpflegungsmehraufwendungen) ist insbesondere, dass am Hauptwohnsitz weiterhin ein **eigener Hausstand** unterhalten wird. Dies ist bei Verheirateten regelmäßig der Fall, wenn die Familie am Hauptwohnsitz wohnen bleibt. Dagegen wird bei **alleinstehenden** Arbeitnehmern, die (noch) im Haushalt ihrer Eltern eingegliedert sind, indem sie z. B. nach Beendigung ihrer Ausbildung ihr Zimmer im Elternhaus weiter bewohnen, die steuerliche Berücksichtigung regelmäßig abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass das alleinstehende Kind die Haushaltsführung im Haus der Eltern nicht wesentlich mitbestimmt.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einer aktuellen Entscheidung die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung zumindest bei älteren berufstätigen Kindern erleichtert: Anders als bei einem jungen Arbeitnehmer sei bei einem erwachsenen und wirtschaftlich eigenständigen Kind **grundsätzlich** davon auszugehen, dass es die gemeinsame Haushaltsführung mit den Eltern wesentlich mitbestimmt. Im Streitfall begründete ein 43-jähriger promovierter Diplom-Chemiker einen Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort, während er seinen Hauptwohnsitz im Einfamilienhaus seiner Mutter beibehielt; dort nutzte er ein Schlaf- und ein Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein, Küche, Ess- und Wohnzimmer gemeinsam mit seiner Mutter.

Aufgrund dieses Urteils ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung in den betroffenen Fällen die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung nicht mehr allein deswegen ablehnen kann, weil der Arbeitnehmer am Hauptwohnsitz einen gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern unterhält.

Ab **2014** wird die steuerliche Anerkennung der doppelten Haushaltsführung neu geregelt. Danach setzt ein eigener Hausstand das "Innehaben einer **Wohnung**" sowie eine **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung voraus. Für steuerlich zu berücksichtigende Unterkunftsstellen wird ein monatlicher Höchstbetrag von 1.000 Euro eingeführt.

6 Ehegattensplitting auch für Lebenspartner

Seit 2001 können gleichgeschlechtliche Lebenspartner eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Damit gelten für sie im Wesentlichen dieselben bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen wie bei Eheleuten. Im Steuerrecht wurde diese Anpassung bisher nur sehr zögerlich umgesetzt: Erst seit 2010 werden Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer den Ehegatten gleichgestellt; eine wichtige einkommensteuerliche Regelung, das Splittingverfahren, konnten Lebenspartner bislang nicht in Anspruch nehmen.

Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Splittingverfahren verfassungswidrig ist. Für eine Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern - so das Gericht - bestehen keine hinreichend gewichtigen Gründe.

Nach diesem Urteil können eingetragene Lebenspartner, deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind, ab sofort das Splittingverfahren beanspruchen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, mit Wirkung ab dem 1. August 2001 eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

7 Bewertung von Arbeitnehmer-Rabatten

Zur Bewertung des geldwerten Vorteils bei Arbeitnehmer-Rabatten sind einige für die Arbeitnehmer günstige Urteile ergangen, die von der Finanzverwaltung jetzt angewendet werden.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der Vorteile aus Arbeitnehmer-Rabatten nach § 8 Abs. 3 EStG. Danach wird zunächst der Preis ermittelt, zu dem der Arbeitgeber (oder sein am Abgabeort nächstansässiger Abnehmer) die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern anbietet. Dieser "Endpreis" berücksichtigt bereits übliche Rabatte und wird anschließend um 4 % reduziert. Die Differenz zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis ist der geldwerte Vorteil, von dem noch ein Freibetrag von 1.080 Euro pro Jahr abgezogen wird.

Der Arbeitgeber muss im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht die für den Arbeitnehmer günstigere Methode anwenden; er ist verpflichtet, die Berechnung zu dokumentieren und sie dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitzuteilen. Der Arbeitnehmer kann ggf. im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung dann die günstigere Berechnungsmethode für jeden einzelnen Vorteil individuell wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater